

Berechtigungskarte Schuljahr 2024/25



für den Bezug der verbilligten Schülerwochen- und -monatskarten der VLC

Inhaber (Vor- und Zuname)

Wohnort

Geburtsdatum

zwischen

Linie

Ort/Haltestelle

Ort/Haltestelle

Bescheinigung

Hiermit bestätigen wir,

(Name der Einrichtung, Schule, Betrieb, etc.)

(Klasse, Kurs, Semester o. Ä.)

dass der Inhaber unter den **Kreis der Berechtigten** (siehe Rückseite)
zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen fällt und unsere
Einrichtung besucht.

So geht's (Anleitung bzw. Nutzerhinweise)

1. Persönliche Daten und Fahrstrecke sowie Linie eintragen. Den Abschnitt „Bescheinigung“ von Schule, Ausbildungsbetrieb, Uni, etc. bestätigen lassen und dann die gewünschte Schülerwochenkarte oder Schülermonatskarte im Bus, Zug oder Vorverkauf erwerben.
2. Gilt nur für den Erwerb von Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten. Bei der Kontrolle ist sowohl die Berechtigungskarte als auch der Fahrchein vorzuweisen.

Gilt nicht für den Bezug des kostenlosen Jugendtarifs in der Freizeit!

Stempel der Schule,
Ausbildungsstätte,
Universität o. Ä.

(Unterschrift Einrichtung)

**Mit der Bescheinigung wird bestätigt, dass der Antragsteller gemäß VLC-Tarif (§ 25)
zum Bezug des Tarifangebots Schülerwochenkarte oder Schülermonatskarte berechtigt ist.**

(Auszug aus dem VLC-Tarif)

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.